

ZH_OBERGERICHT RT150113 vom 30. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150113

FR: ZH_OBERGERICHT RT150113 du 30 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150113 del 30 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer vertrat den Beklagten (eigentlich: Gesuchsgegner) C._____ (fortan: Beklagter) als unentgeltlicher Rechtsvertreter in einem Rechtsöffnungsverfahren, das mit Urteil vom 13. Mai 2015 erstinstanzlich abgeschlossen wurde (Urk. 45). Nachdem die Klägerin (eigentlich: Gesuchstellerin) und Beschwerdegegnerin 1 (fortan: Klägerin) in diesem Urteil verpflichtet wurde, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 324.– (inkl. 8 % MwSt.) zu bezahlen (Urk. 45 Dispositiv-Ziffer 6), machte er für das erstinstanzliche Verfahren eine Gesamtschädigung nach Zeitaufwand von Fr. 5'468.60 geltend (Urk. 41). Mit Verfügung vom 5. Juni 2015 sprach die Erstinstanz ein Honorar von Fr. 1'500.– zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer zu, insgesamt Fr. 1'779.30 (Urk. 40a).

E. 1.1

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 4 -

E. 1.2

Der Rechtsbeistand ist gegen die Herabsetzung der beantragten Honorarhöhe im eigenen Namen beschwerdeberechtigt (Emmel, in: Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 122 N 8). 2. Die Erstinstanz erwog in ihrem Urteil vom 13. Mai 2015, eine volle Parteientschädigung würde sich vorliegend in Anwendung von § 4, § 9 und § 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 1'500.– belaufen. Unter Berücksichtigung des Verteilungsgrundsatzes nach Obsiegen und Unterliegen sei die Klägerin zu verpflichten, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beklagten direkt eine auf einen Fünftel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 300.– zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 24.– zu bezahlen (Urk. 45 S. 13). Nachdem der Beschwerdeführer seine Honorarnote der Vorinstanz eingereicht und eine Entschädigung von insgesamt Fr. 5'468.60 geltend gemacht hatte (Urk. 41), erwog diese in ihrer Verfügung vom

E. 2

Am 12. Juni 2015 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 44 S. 2). " Unter Aufhebung der Verfügung vom 5. Juni 2015 und unter Aufhebung von Dispositivziffer 6 des Urteils vom 13. Mai 2015 sei mir für die unentgeltliche Vertretung von Herrn C._____ im Rechtsöffnungsverfahren EB140016-I eine Entschädigung von Fr. 5'468.60 zuzusprechen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

zu Lasten des Bezirksgerichts Uster bzw. der Staatskasse."

E. 3

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, wurde weder eine Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO) noch eine Stellungnahme der Vorinstanz eingeholt (Art. 324 ZPO). II.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, anlässlich der Rechtsöffnungsverhandlung habe die Gegenpartei nach seinem Plädoyer den Antrag gestellt, das Verfahren auf dem schriftlichen Weg fortzuführen. Er habe sich wiederholt und vehement dagegen gewehrt. Nachdem er sich innert kürzester Zeit auf die Ver-

- 6 - handlung habe vorbereiten müssen und seine Ausführungen absolut überschaubar gewesen seien (9-seitiges Plädoyer), sei nicht einzusehen gewesen, weshalb der Gegenseite eine mündliche Stellungnahme nicht hätte zumutbar sein sollen. Nach gescheiterten Vergleichsgesprächen (in den Räumlichkeiten des Gerichts ohne Mitwirkung des Vorderrichters sowie im Anschluss an die Verhandlung) sei die Klägerin von der Vorinstanz mit Verfügung vom 6. Juni 2014 aufgefordert worden, schriftlich zu seinem Plädoyer Stellung zu nehmen und Belege bezüglich ihres Armenrechtsgesuches einzureichen. In der Folge sei der Beklagte mit Verfügung vom 25. August 2014 aufgefordert worden, zur Eingabe der Klägerin Stellung zu nehmen und seinerseits weitere Belege zum Armenrechtsgesuch einzureichen. Die Klägerin sei daraufhin zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden, welche am 28. November 2014 erfolgt sei. Diese Stellungnahme sei ihm mit Verfügung vom 17. Dezember 2014 zur Kenntnisnahme gebracht worden, verbunden mit einer erneuten Fristansetzung zur Stellungnahme. Dem Beklagten und ihm sei das Ganze längst zu bunt geworden, und sie hätten darauf verzichtet, sich zur Eingabe vom 28. November 2014 zu äussern (Urk. 44 S. 3 f.).

E. 6

Der Beschwerdeführer argumentiert hauptsächlich mit dem Stunden- aufwand bzw. sinngemäss, er habe den geltend gemachten Aufwand erbringen müssen, um sich nicht unsorgfältiges Prozessieren vorwerfen lassen zu müssen (Urk. 44 S. 7 f.). Die Rüge, der Stundenansatz betrage nur Fr. 61.40 (Urk. 44 S. 7), ist nicht stichhaltig. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass der unentgeltliche Rechtsvertreter gemäss Bundesgericht mit dem Mandat seine Selbstkosten decken und darüber hinaus einen bescheidenen, jedoch nicht bloss symbolischen Verdienst erzielen können muss (BGE 137 III 185 E. 5.4). Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Zivilprozess hat seit dem 1. Januar 2011 aber ausschliesslich nach dem massgeblichen Tarifrahmen und in Anwendung der erwähnten Bemessungskriterien zu erfolgen. Deshalb ist das Gericht u. a. nicht verpflichtet, einzelne Aufwand-Positionen der spezifizierten Aufstellung zur Honorarnote (§ 23 Abs. 2 AnwGebV) zu überprüfen und zu begründen, weshalb sie nicht anerkannt würden. Dieser Zeitrapport dient dem Gericht lediglich als Richtlinie bei der Einordnung des Prozesses innerhalb des Tarifr Rahmens sowie zur Bemessung der allfällig geschuldeten prozentualen Zuschläge

- 7 - zur Grundgebühr (OGer ZH PC140005 vom 23. Mai 2014, E. III/3.2). Ein direkter Rückschluss vom tatsächlichen Zeitaufwand auf den Stundenansatz findet daher in der Anwaltsgebührenverordnung keine Rechtsgrundlage. Abgesehen davon muss sich der

Rechtsvertreter bei der Übernahme eines unentgeltlichen Mandates bewusst sein, dass er sich damit auch auf das System der Pauschalentschädigung einlässt, welchem in der Beurteilung des Einzelfalles eine gewisse Unschärfe immanent ist und das zum Zwecke hat, die Rechtsanwälte zur effizienten Prozessführung anzuhalten (ZR 2011 Nr. 67 E. IV/8.3 und 10). 7.1. Die Erstinstanz hat die volle Parteientschädigung in Anwendung von §§ 4, 9 und 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 1'500.– festgesetzt. Für den Beschwerdeführer ist dieser Betrag nicht haltbar, angemessen sei eine Grundgebühr von Fr. 2'700.–, welche wegen des zweiten Schriftenwechsels um 50 % zu erhöhen sei, womit man bei einer Gebühr von rund Fr. 4'000.– sei (Urk. 44 S. 6). Beim zweiten Schriftenwechsel habe es sich um notwendigen Aufwand gemäss § 11 Abs. 2 AnwGebV gehandelt. Im summarischen Verfahren werde die Gebühr zwar in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt (§ 9 AnwGebV). Von dieser Möglichkeit habe der Rechtsöffnungsrichter offenkundig Gebrauch gemacht, indem die von ihm bestimmte Gebühr von Fr. 1'500.– gerade noch 3/8 der gemäss § 4 und § 11 AnwGebV bestimmten Gebühr ausmache. Diese Reduktion sei geradezu willkürlich, zumal der Erstrichter am Telefon selbst habe einräumen müssen, dass der Fall nicht einfach zu beurteilen gewesen sei, was sich auch darin gezeigt habe, dass er anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage gewesen sei, eine konkrete Einschätzung der Aussichten abzugeben, und er nach Abschluss des Schriftenwechsels ein halbes Jahr gebraucht habe, um das Urteil zu fällen. Es habe vorliegend keinen Grund gegeben, nur wegen der summarischen Verfahrensart eine derart grosse Kürzung vorzunehmen. Das Verfahren sei nicht weniger aufwändig gewesen, nur weil es dem summarischen Prozess unterstanden habe, sei es doch auch wie ein normales ordentliches Verfahren geführt worden (Urk. 44 S. 6 f.). 7.2. Die Erstinstanz hat berücksichtigt, dass es sich um ein summarisches Verfahren handelt und die Gebühr reduziert. Welche Überlegungen die Vorinstanz ihrer Ermessenausübung zugrunde gelegt hat, kann mangels detaillierter Begrün-

- 8 - dung nicht näher überprüft werden. Die erkennende Kammer hat deshalb bei der Prüfung von einer Berücksichtigung der zur Zeit der Urteilsfällung bekannten Umstände und Faktoren nach pflichtgemäßem Ermessen auszugehen (KassGer ZH AA060184 vom 13. September 2007, E. III/6). Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, bei § 9 AnwGebV handle es sich um eine Kann-Vorschrift (Urk. 44 S. 6), so ist das richtig. Allerdings entspricht es der Praxis, in Summarverfahren diese Bestimmung anzuwenden und das Ermessen auszuüben. Geht man vom obigen Rahmen (Erw. 4) aus und reduziert die Grundgebühr auf zwei Drittel bis zu einem Fünftel ergibt dies einen Rahmen von Fr. 360.– bis Fr. 2'400.–. Dass es sich um ein aufwändig geführtes Summarverfahren gehandelt hat, ist bei den Zuschlägen zu berücksichtigen. Geht man von der ordentlichen Grundgebühr aus und reduziert diese auf zwei Fünftel, entspricht dies einer Gebühr von Fr. 1'080.–.

E. 8

Laut § 11 Abs. 2 AnwGebV werden zur Grundgebühr Zuschläge berechnet, und zwar für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 oder ein Pauschalzuschlag berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Der Erstrichter hat dem Beklagten nach der Rechtsöffnungsverhandlung zweimal Frist angesetzt hat, um zu den Eingaben der Klägerin Stellung zu nehmen (Urk. 24 und 35). Deshalb erscheint es angemessen, die vom Gericht verursachten Leistungen der einen

Stellungnahme im Umfang von sieben Seiten zu entschädigen (dass der Beklagte sein Armenrechtsgesuch je- doch auf zwei Seiten nachbessern musste, hat er selber zu vertreten) und ermes- sensweise einen Zuschlag von 20 % zu veranschlagen. Weiter sind Zuschläge von je 10 % zu gewähren für die aussergerichtlichen Vergleichsbemühungen so- wie für die Durchsicht einer weiteren Eingabe der Klägerin nach der Verhandlung. Dies ergibt bei Zuschlägen von insgesamt 40 % einen Betrag von rund Fr. 1'500.–. Es zeigt sich somit, dass sich die angefochtene volle Parteientschädi- gung auf die Anwaltsgebührenverordnung stützt und sich die Reduktion aufgrund des summarischen Verfahrens sowie die Zuschläge im vorgegebenen Rahmen halten und aufgrund der vorliegenden Umstände im Rahmen des dem Vorderrich- ter zuzubilligenden Ermessens noch als vertretbar erscheinen. Eine Korrektur des

- 9 - weiten Ermessens des Sachgerichts (Beschwerdegegnerin), welches die Anforde- rungen des Prozesses aus eigener unmittelbarer Anschauung kennt, ist aus den dargelegten Gründen und in Anbetracht der beschränkten Kognition der Be- schwerdeinstanz (Art. 320 ZPO) nicht gerechtfertigt.

E. 9

Die Bindung der Justizverwaltungsbehörde an den Entscheid des Zivil- richters betreffend Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters kann so- lange ohne Ausnahme Geltung beanspruchen, als diesem gegen die festgesetzte Entschädigung ein zivilprozessuales Rechtsmittel zur Verfügung steht (ZR 2008 Nr. 67; OGer ZH PC140016 vom 8. September 2014, E. 4/4.1). Da der Be- schwerdeführer mit seinem Rechtsmittel nicht erst die Verfügung vom 5. Juni 2015, die als Justizverwaltungsakt zu qualifizieren ist, sondern bereits Dispositiv- Ziffer 6 des Urteils vom 13. Mai 2015 angefochten hat, erübrigen sich zu dieser Thematik weitere Ausführungen.

E. 10

Zusammengefasst ist deshalb die Beschwerde abzuweisen und die von der Vorinstanz festgesetzten Entschädigungen sind zu bestätigen. III. Ausgehend von den Beschwerdeanträgen verliert der Beschwerdeführer vollumfänglich. Der Streitwert beträgt Fr. 3'689.30, was eine Gerichtsgebühr von gerundet Fr. 770.– ergibt (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Sie ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Für Parteientschädigun- gen besteht bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Raum. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.